



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

Ehrenordnung (EO)

des Deutschen Behindertensportverbandes e. V. (DBS)

in der Fassung vom 17. November 2018

Präambel

Der Deutsche Behindertensportverband e.V. (DBS) sowie die Deutsche Behindertensportjugend (DBSJ) können in Anerkennung von langjährigem, verdienstvollen Engagement in den Strukturen des Behindertensports sowie besonderer Verdienste um den Behindertensport Ehrungen an Persönlichkeiten und Organisationen vornehmen.

§ 1 Ehrungen

Folgende Ehrungen können vorgenommen werden:

1. Ehrenpräsidentschaft
2. Ehrenmitgliedschaft
3. Ehrenmedaille
4. Ehrenplakette
5. Ehrennadel
 - a) in Bronze
 - b) in Silber
 - c) in Gold

§ 2 Antragstellung

- I. Anträge zu § 1 Ziff. 1 und 2 sind vom Hauptvorstand oder dem Präsidium des DBS zu stellen.
- II. Anträge zu § 1 Ziff. 3 bis 5 sind vom Hauptvorstand, dem Präsidium oder einem Landes- oder Fachverband des DBS zu stellen.
- III. Das Antragsformular kann auf der Homepage des DBS unter Downloads heruntergeladen werden. Der Antrag muss zwingend eine ausführliche Begründung enthalten.

§ 3 Verleihung

Bei den Ehrungen nach 1 Ziff. 1 bis 5 ist eine Urkunde anzufertigen, die zusammen mit der Auszeichnung überreicht wird. Die Verleihungen sollen in einem angemessenen Rahmen erfolgen. Alle Ehrungen werden vom DBS protokolliert.

§ 4 Ehrenpräsidentschaft

- I. Ausgeschiedene Präsidenten sowie in besonders begründeten Ausnahmefällen auch ehemalige Vizepräsidenten des DBS können aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit zu Ehrenpräsidenten ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste erworben haben.
- II. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Verbandstag.
- III. Die Ehrenpräsidenten haben jeweils eine Sitzungsstimme im Hauptvorstand.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- I. Persönlichkeiten, die sich in langjähriger und verdienstvoller Weise innerhalb der Strukturen des DBS engagiert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- II. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Verbandstag.
- III. Die Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme beim Verbandstag.

§ 6 Ehrenmedaille

- I. Die Ehrenmedaille kann an Persönlichkeiten und Organisationen aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport verliehen werden, wenn sich diese nachhaltig und in herausragender Weise für die Belange des Behindertensports und dessen Förderung eingesetzt haben.
- II. Die Beschlussfassung über die Verleihung erfolgt durch das Präsidium des DBS.
- III. Die Ehrenmedaille ist von einem Mitglied des Präsidiums des DBS zu überreichen.

§ 7 Ehrenplakette

- I. Die Ehrenplakette kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich ehrenamtlich auf Bundes- oder Landesebene in den Strukturen des DBS engagieren oder engagiert haben und dabei herausragende Verdienste für die Belange des Behindertensports und dessen Förderung erworben haben.
- II. Die Beschlussfassung über die Verleihung erfolgt durch das Präsidium des DBS.
- III. Die Ehrenplakette ist von einem Mitglied des Präsidiums des DBS zu überreichen.

§ 8 Ehrennadel

- I. Die Ehrennadel wird in drei Stufen verliehen:
 1. in Bronze für eine verdienstvolle, ununterbrochene 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit auf Bundes- oder Landesebene,

2. in Silber für eine verdienstvolle, ununterbrochene 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit auf Bundes- oder Landesebene,
3. in Gold für eine verdienstvolle, ununterbrochene 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit auf Bundes- oder Landesebene.

II. Die Beschlussfassung über die Verleihung erfolgt durch das Präsidium des DBS.

III. Die Ehrennadel ist in geeigneter Form zu überreichen.

§ 9 Ehrungen der Deutschen Behindertensportjugend (DBSJ)

I. Die Deutsche Behindertensportjugend kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die Kinder- und Jugendarbeit im verbandlich organisierten Sport, dessen Förderung und Verbreitung eigene Ehrungen vornehmen. Das vorbildliche und langjährige Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit des Deutschen Behindertensportverbandes soll ebenso geehrt werden wie die ehrenamtlichen Leistungen von jungen Engagierten.

II. Ziel der Auszeichnung ist die Förderung und Stärkung der Tätigkeit sowie die Anerkennung der Leistungen und die persönliche Wertschätzung der zu ehrenden Person. Darüber hinaus ist es die Absicht, sowohl einen Anreiz zu schaffen, ein Ehrenamt zu übernehmen, als auch die bereits Aktiven in der Ausübung ihres Engagements zu bestärken.

III. Folgende Ehrungen können verliehen werden:

1. Für Engagierte:
 - a.) die DBSJ-Ehrengabe Bronze
 - b.) die DBSJ-Ehrengabe Silber
 - c.) die DBSJ-Ehrengabe Gold
2. Für junge Engagierte bis 26 Jahre:
die DBSJ-Jugend-Ehrengabe
3. Für engagierte Persönlichkeiten:
die DBSJ-Sonderehrung

IV. Die DBSJ-Ehrengabe in Bronze,

1. kann ab einer verdienstvollen, ununterbrochenen 4-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit in der Deutschen Behindertensportjugend auf Bundesebene oder
2. ab einer verdienstvollen, ununterbrochenen 4-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit im Vorstand der Deutschen Behindertensportjugend an engagierte Erwachsene (ab dem 18. Lebensjahr) verliehen werden.

V. Die DBSJ-Ehrengabe in Silber,

1. kann ab einer verdienstvollen, ununterbrochenen 8-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit in der Deutschen Behindertensportjugend auf Bundesebene oder
2. ab einer verdienstvollen, ununterbrochenen 8-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit im Vorstand der Deutschen Behindertensportjugend an engagierte Erwachsene (ab dem 18. Lebensjahr) verliehen werden.

VI. Die DBSJ-Ehrengabe in Gold,

1. kann ab einer verdienstvollen, ununterbrochenen 12-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit in der Deutschen Behindertensportjugend auf Bundesebene oder
2. ab einer verdienstvollen, ununterbrochenen 12-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit im Vorstand der Deutschen Behindertensportjugend an engagierte Erwachsene (ab dem 18. Lebensjahr) verliehen werden.

VII. Die DBSJ-Jugendehrengabe (an junge Menschen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr),

1. kann ab einer verdienstvollen, ununterbrochenen 4-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit in der Deutschen Behindertensportjugend auf Bundesebene oder
2. ab einer verdienstvollen, ununterbrochenen 4-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit im Juniorteam der Deutschen Behindertensportjugend verliehen werden.

VIII. Die DBSJ-Sonderehrung,

kann für besonders beeindruckende, nachhaltige und außerordentliche Verdienste, Leistungen, Engagements, Projekte sowohl in der Kinder- und Jugendarbeit auf Bundesebene als auch im Vorstand der Deutschen Behindertensportjugend verliehen werden.

IX. Antragsberechtigt sind der Vorstand der Deutschen Behindertensportjugend sowie die Landes- und Fachverbände des Deutschen Behindertensportverbandes. Der Antrag muss schriftlich drei Monate vor der Vollversammlung bzw. der Hauptausschusssitzung eingereicht und mit Dauer und Art der Tätigkeit der zu ehrenden Person begründet werden.

X. Die Landes- und Fachverbände des Deutschen Behindertensportverbandes können pro Jahr einen Ehrungsvorschlag einreichen.

XI. Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Vorstand der Deutschen Behindertensportjugend mit einfacher Mehrheit.

XII. Die Ehrungen werden durch ein Mitglied des Vorstandes der Deutschen Behindertensportjugend vorgenommen.

XIII. Die Ehrungen sind protokollarisch durch das Jugendsekretariat festzuhalten.

§ 10 Aberkennung

I. Das Aberkennen einer persönlichen Ehrung ist möglich, wenn sich die geehrte Person grob verbandsschädigend verhält oder rechtskräftig aus einer Mitgliedsorganisation des DBS ausgeschlossen wurde.

II. Die Entscheidung über die Aberkennung trifft bei Ehrungen gemäß § 1 Ziff. 1 und 2 der Verbandstag und bei Ehrungen gemäß § 1 Ziff. 3 bis 5 das Präsidium des DBS.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt mit Beschlussfassung des Hauptvorstandes am 17. November 2018 in Kraft.